



Bestimmungen für den Bereich Kanalbau, Vermessung und Gewässer

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Bauunterkünfte.....	2
3.	Lagerplätze	2
4.	Bau- und Montagearbeiten.....	2
5.	Ausschachtarbeiten	2
6.	Arbeiten im Gleisbereich	2
7.	Sicherung von Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßen	2
8.	Einstieg in Kanäle, Schächte und enge Räume.....	3
9.	Vermessungsarbeiten im Straßenverkehrsbereich und auf Gewässern	3

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten:

- für alle Bereiche der Kanalanlagen der SEH
- allen Tätigkeiten der Vermessung im Auftrag der SEH
- Arbeiten in/an Gewässern im Auftrag der SEH

Der Geltungsbereich umfasst auch alle auf den Geländen befindliche über- und unterirdische Bauwerke und Anlagenteile.

2. Bauunterkünfte

Die Aufstellung von Bauunterkünften auf dem Gelände der Stadtentwässerung Hannover darf nur mit Zustimmung der/des AGKo erfolgen.

Für die Ordnung und Sauberkeit in der Umgebung der Unterkunft hat die Fremdfirma Sorge zu tragen.

3. Lagerplätze

Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehr nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahrenquellen geschaffen werden sowie die Materialien (z.B. Rohre) nicht beschädigt werden.

4. Bau- und Montagearbeiten

Jede Baustelle i. S. der Baustellenverordnung, auf der Beschäftigte mehrerer Unternehmer tätig sind, darf nur nach vorheriger Abstimmung zwischen der/dem ANKo und der/dem AGKo eingerichtet werden. Die/der SiGeKo ist zu beteiligen.

Fremdfirmen dürfen die Baustelle nicht ohne schriftliche Einweisung durch die/den verantwortliche/n AGKo betreten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die ggf. erlassene Baustellenordnung sind vor Ort auszulegen und einzuhalten.

5. Ausschachtarbeiten

Vor Ausschachtungsarbeiten hat sich die Fremdfirma anhand von Plänen über die im Boden befindliche Versorgungsleitungen bzw. Einrichtungen (Kabel, Wasserleitungen, Schächte, Töpfe, u.a.) zu informieren. Hierzu sind Auskunftsbestätigungen bei den Versorgungsunternehmen einzuholen. Bei unübersichtlichen Verhältnissen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handaushachtungen vorgenommen werden.

6. Arbeiten im Gleisbereich

Für das Verhalten beim Begehen, Aufenthalt und Arbeiten im Gleisbereich gelten die Dienstanweisungen der Üstra sowie die BGI 840. Die Genehmigung ist von der Fremdfirma über die/den AGKo einzuholen.

7. Sicherung von Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßen

Für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen muss eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Nach dem in der genehmigten Anordnung festgelegten Verkehrszeichenplan ist die Arbeitsstelle bis zu ihrer Räumung zu sichern und in Ordnung zu halten. In regelmäßigen Abständen ist die Arbeitsstellensicherung zu kontrollieren.

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und ZTV-SA 97 sind zu beachten. Arbeiten mehrere Firmen innerhalb einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, haben sie sich untereinander stets so abzustimmen, dass jeweils eine gültige Anordnung besteht. Ist eine/ein SiGeKo bestellt übernimmt dieser die Abstimmung.

8. Einstieg in Kanäle, Schächte und enge Räume

Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und engen Räumen hat die Fremdfirma oder sein Beauftragter einen „Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen mit Ex-Gefahren“ einzuholen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Die/der Aufsichtführende, die/der Sicherungsposten und die/der Verantwortliche der Fremdfirma haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Leitwarte:

Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen

- Vor Arbeitsbeginn muss die/der Aufsichtführende Mitarbeiter des AN in der Leitwarte sich tagesscharf anmelden und nach Beendigung wieder abmelden. Es erfolgt eine Dokumentation im Schichtbuch der Betriebsabteilung. Hierzu genügt die telefonische Informationspflicht in der Leitwarte.
- Ungewöhnliche Betriebszustände wie Dampfentwicklung, Verstopfung, etc. sind in der Leitwarte anzuzeigen.
- Weiterhin sind unbekannte Einbauten wie Messapparaturen und Geräte zur Geruchsdämmung nicht zu verändern oder zu entfernen. Sollte es allerdings zu einer unbeabsichtigten Veränderung kommen, so ist die Leitwarte hierüber zu informieren.

9. Vermessungsarbeiten im Straßenverkehrsbereich und auf Gewässern

Die Sicherung von Vermessungsarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorzunehmen. Dafür sind von der zuständigen Behörde (Straßenverkehrsbehörde) Anordnungen darüber einzuholen, wie die Arbeitsstellen abzusperren, zu kennzeichnen und gegebenenfalls zu beleuchten sind.

Die Sicherung von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), die das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Bundes-Verkehrsblatt bekannt gibt, zu erfolgen. (Siehe auch § 45 Abs. 6 und Verwaltungsvorschrift zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Ferner sind die Maßnahmen nach der DGUV Regel 101-010 (bisher: Regel BGR 178) Vermessungsarbeiten zu beachten.

Für Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern sind weitere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Zu den Gewässern zählen z.B. Leine, Ihme, Maschsee, Regenrückhaltebecken u.a.

Nach BGV C 22-Bauarbeiten § 9, wurden folgende Ausführungen festgelegt:

- Arbeitsplätze auf dem Wasser müssen auf Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, schwimmenden Anlagen, Pontons, Flößen oder ähnlichen Schwimmkörpern angelegt werden. Diese müssen für die auszuführenden Arbeiten genügend Freibord, Tragfähigkeit und Stabilität haben und gegen unbeabsichtigtes Abtreiben gesichert sein. Unbesetzte Steuereinrichtungen müssen festgelegt sein.
- Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, müssen Rettungsmittel in ausreichender Zahl einsatzbereit zur Verfügung stehen und benutzt werden.
- Bei Arbeiten nach Absatz 2 müssen den Beschäftigten Rettungswesten zur Verfügung stehen und von den Beschäftigten angelegt werden.

Weitere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten:

- Die Führer von Wasserfahrzeugen müssen ausgebildet und befähigt sein
- Arbeiten unmittelbar an und auf Wasserstraßen, Seen und Stauflächen sind bei Sturmwarnung, bzw. aufziehendem Unwetter sofort zu unterbrechen
- Wasserfahrzeuge müssen mit Ausrutsch und Absturzsicherungen ausgestattet sein

Hinweis:

Es wird empfohlen eine Fachfirma mit Wasserfahrzeugen und fachkundigen Bootsführer einzusetzen.